

Corona-Überbrückungshilfe III:

Deutliche Verbesserung und neuer Eigenkapitalzuschuss für besonders von der Corona-Krise betroffene Unternehmen

Kurz vor Ostern haben das Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium angekündigt die Hilfen für die besonders von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen nochmals deutlich zu verbessern. Im Folgenden wollen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Anpassungen im Förderprogramm der Überbrückungshilfe III geben:

1.) Erhöhung Erstattungssatz i. R. d. Überbrückungshilfe III

Die **Fixkostenerstattung** für Unternehmen, mit einem **Umsatzeinbruch von mindestens 70 %** im Vergleich zum Referenzmonat, wurde **auf bis zu 100 % erhöht**. Bislang wurden lediglich bis zu 90% der förderfähigen Fixkosten erstattet.

2.) Neuer Eigenkapitalzuschuss zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit einem **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.

Der neue Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung beträgt **bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach Nr. 1 bis 11 erstattet bekommt** (vgl. FAQ zur Überbrückungshilfe III). Der Eigenkapitalzuschuss ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 %. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erhöht sich der Zuschlag auf 35 %; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 % pro Monat.

Für die einzelnen Monate mit einem **Umsatzeinbruch von mehr als 50 %** ergeben sich somit folgende Fördersätze:

1. + 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 % Zuschlag
4. Monat	35 % Zuschlag
5. + jeder weitere Monat	40 % Zuschlag

Beispiel:

Ein Unternehmen erleidet in den Monaten Januar, Februar und März 2021 einen Umsatzeinbruch von 55 %. Das Unternehmen hat jeden Monat 10.000 Euro betriebliche Fixkosten aus Mietverpflichtungen, Zinsaufwendungen und Ausgaben für Elektrizität, Wasser und Heizung und beantragt dafür die Überbrückungshilfe III. Das Unternehmen erhält eine reguläre Förderung aus der Überbrückungshilfe III in Höhe von jeweils 6.000 Euro für Januar, Februar und März (60 % von 10.000 Euro). Es erhält für den Monat März zusätzlich einen Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 1.500 Euro (25 % von 6.000 Euro)

Die verbesserte/zusätzliche Förderung in der Überbrückungshilfe III erfolgt im Rahmen der bisherigen beihilferechtlichen Höchstbeträge.

Weitere Informationen, die Umsetzungen in der Antragstellung sowie die Aktualisierung in den FAQ sollen zeitnah erfolgen.

Die zusätzlichen Hilfen können aktuell noch nicht beantragt werden. Wir werden Sie hierüber informieren.

Die Mitwirkung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts ist grds. Voraussetzung für die Förderung.

Sprechen Sie uns an, wir begleiten Ihr Antragsverfahren!

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen alles Gute!

Ihre Steuerberatungsgesellschaft

Lehnen & Partner